



Bebauungsplanverfahren

Aufstellung (§2(1)BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 23.07.2013 am 13.09.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3(1)BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung wurde ortsüblich bekanntgemacht.	am 13.09.2013 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 23.09.2013 bis 24.10.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4(1)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	am 16.09.2013
Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§3(2)BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	am 08.04.2014
Beteiligung der Behörden (§4(2)BauGB)	Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 17.04.2014
	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	am 17.04.2014
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	am 28.04.2014 bis 30.05.2014
	Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 17.04.2014
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 06.11.2014
	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	am 06.11.2014
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	am 14.10.2014
	Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 30.10.2014
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	am 10.11.2014 bis 10.12.2014
	Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 06.11.2014
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	am 27.01.2015
	Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 30.01.2015
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	am 09.02.2015 bis 09.03.2015
	Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 05.02.2015
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	am 05.02.2015
	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	am 05.02.2015
Satzung (§10(1) BauGB, §1(7)BauGB, §4GemO)	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung). Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen.	am 24.03.2015 am 24.03.2015
Inkrafttreten (§10BauGB, §4GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.	am

LEGENDE

Geltungsbereich
 Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Baugebiet: Allgemeines Wohngebiet
 Baugebiet: Mischgebiet

Baugrenze
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 Verkehrsfläche mit Sicherheitsstreifen
 Fußweg
 landwirtschaftlicher Erschließungsweg

max. zulässige Grundflächenzahl
 max. zulässige Geschossflächenzahl
 Dachneigung / Dachform
 Aus den örtlichen Bauvorschriften:
 1.1 Dachform und Dachneigung
 nicht zulässig sind:
 - Tonnendächer
 weitere Festsetzungen:
 - Satteldächer sind auch einhüftig oder versetzt zulässig, der Versatz darf max. 1,5m betragen.
 - Für sonstige Nebenanlagen, Garagen und Carports sind Dachform und Dachneigung treibend. Flachdachgaragen sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden.
 - Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern und in Wandflächen und als Terrasseneinfassungen zulässig.
 - Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

geplante Grenze
 offene Bauweise
 maximale Erdgeschossfußbodenhöhe
 private Grünfläche
 Zweckbestimmung - Pferdekoppel -
 öffentliche Grünfläche

Pflanzfestsetzungen PFF 1 bis PFF 4
PFF 1 - privat, Vorgartenflächen
 Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Grundstücksflächen sind als begrünte Vorgartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Nebenanlagen sind in den Vorgartenflächen unzulässig. An den gekennzeichneten Stellen ist ein einheimischer Laubbau (Anhang Pflanzenliste 1) zu pflanzen. Der Standort kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
PFF 2 - privat, Ortsrandeingrünung
 Auf der im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) dargestellten Fläche PFF2 sind je Grundstück 2 heimische Laubbäume zu pflanzen. (Anhang Pflanzenliste 1 oder 3), artgerecht zu pflanzen und ggf. nach zu pflegen. Der Standort kann, innerhalb der PFF2 dargestellten Fläche, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. In der mit PFF 2 bezeichneten Fläche zur Ortsrandeingrünung sind Garagen und Nebenanlagen zulässig.
PFF 3 - öffentlich, Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen
 Die im Plan mit PFF 3 ausgewiesenen Flächen sind als extensive Wiesenfläche anzulegen, sowie teilweise mit groß- und/oder mittelgroßen heimischen Laubbäumen (Anhang Pflanzenliste 1) zu bepflanzen. Die Wiesenflächen sind 3-4x jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Die Baumstandorte können den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
PFF 4 - öffentlich, Anlage von Streuobstwiesen
 Die im Plan gekennzeichneten 2 Flächen sind als Streuobstwiesen (Flurst. 730 und 723) durch Pflanzung von 8 Obstbäumen und Anlage einer extensiven Wiesenfläche zu gestalten (Anhang Pflanzenliste 3), artgerecht zu pflegen und abgängige Obststämme ggf. nach zu pflanzen. An den Bäumen ist je ein Flädmäus- oder Vogelnistkasten anzubringen. Die Wiesenflächen sind 2x jährlich zu mähen, das Mähgut abzufahren. Die Flächen fungieren als CEF-Maßnahme. Die Obstbäume sind mit einem "Dreibeck" zu sichern und ggf. mit einem Stammschutz zu versehen.

neu zu pflanzender Baum
 freizuhaltende Flächen (Sichtdreieck)
 oberirdische Versorgungsleitung
 Leitungsrecht
 Kinderspielplatz für Kleinkinder (0 - 6 Jahre)
 Fläche für Versorgungsanlagen
 - Strom
 Zutrittsverbot
 öffentlicher Parkplatz

Auftraggeber: **Gemeinde Loßburg**
 Ortsteil Wittendorf

Projektnummer: 20212 Anlage: 1

Verfahren: **Bebauungsplan**

Plandatum: 24.03.2015

Plannamen: **"Kalkofen III"**

Maßstab: 1:500 Gezeichnet: bw,sg

Planname: 2015-03-24 Entwurf BPP 1:500
 Planmaß: 59,4 cm x 93,0 cm
 Dateipfad: P:\20000_Gemeinde\20212\Planung-Cad\20212.GVP

Planverfasser: **Sulz a.N., den 24.03.2015** Ausgefertigt: **Loßburg, den 25.03.2015**